



netzwerk  
recherche

netzwerk recherche e.V. · Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Kultur und Medien  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per E-Mail vorab: [kulturausschuss@bundestag.de](mailto:kulturausschuss@bundestag.de)

5. Oktober 2016

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesarchivrechts**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Netzwerk Recherche – Verein zur Förderung von journalistischer Qualität in der Medienberichterstattung e.V. – ist die Berufsvereinigung zur Stärkung der Recherche im deutschen Journalismus. Zu unseren Zielen gehört neben der Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für Journalisten auch der Einsatz für Transparenz und gute Informationszugangsrechte. Unsere Mitglieder kommen aus allen wichtigen deutschen Redaktionen, bei Print-, TV-, Hörfunk- und Online-Medien.

Uns liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesarchivrechts in der Fassung der Drucksache 18/9633 vom 18. September 2016 vor. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen und bitten um Berücksichtigung bei der anstehenden Ausschussberatung:

1.

**§ 6 Abs. 1 Satz 2 (neu)** des Entwurfs sieht folgende Regelung vor:

„Unterlagen der Nachrichtendienste sind anzubieten, wenn sie deren Verfügungsberechtigung unterliegen und überwiegende Gründe des Nachrichtenzugangs oder schutzwürdige Interessen der bei ihnen beschäftigten Personen einer Abgabe nicht mehr entgegenstehen.“

Wir empfehlen, diesen Passus zu streichen.

Das archivrechtliche Verfahren des Journalisten Saure ./.. BND auf Einsicht in die Akten zu Adolf Eichmann – BVerwG Urteil vom 27. Juli 2013 - 7 A 15.10 – hat gezeigt, dass der Zugang zu den Archi-

ven von Geheimdiensten ebenso erkenntnisreich wie schwierig ist. Durch dieses Verfahren wurde deutlich, dass die Vorgängerorganisation des BND fünf Jahre vor dem Mossad bereits Kenntnis vom Aufenthaltsort von Adolf Eichmann hatte. Wir gehen davon aus, dass die Bundesrepublik Deutschland zukünftig kein Interesse an der Verheimlichung solcher Sachverhalte hat. Bereits wegen der o.g. sehr restriktiven Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Beschwerde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK zur Rechtssache Nr. 4550/15 zugelassen worden.

Die jetzige Formulierung der Novelle führt dazu, dass der archivrechtliche Zugang weiter erschwert wird. Denn nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BArchG neu sollen die Geheimdienste selbst darüber entscheiden, ob die Geheimdienste überhaupt verpflichtet sind, Unterlagen an das Bundesarchiv zu geben.

Keine Anbietungspflicht soll bereits bestehen, wenn die Unterlagen nicht der „*Verfügungsberechtigung unterliegen*“. Dies führt dazu, dass Unterlagen Dritter standardmäßig nicht herausgegeben werden müssen. Es ist noch nicht einmal festgelegt, dass sich die Geheimdienste um die Freigabe bei dem angeblich Verfügungsberechtigten bemühen. Angesichts der sehr restriktiven Ansicht von dritten Diensten oder bei nicht mehr existenten Diensten (MfS) wird einer Freigabe regelmäßig nicht erfolgen. Diese Unterlagen sind aber für das Verständnis der Akte unerlässlich, sowohl aus journalistischer wie historischer Sicht.

Die Formulierung, „*überwiegende Gründe des Nachrichtenzugangs*“ ist zu unbestimmt, um eine Handlungsanleitung zu liefern.

Der weitere Ausnahmegrund „*schutzwürdige Interessen der bei ihnen beschäftigten Personen*“ ist zu weitgehend. Er würde etwa der Klage, Informationen über sog. NDV (nachrichtendienstliche Verbindungen) des BND im Axel-Springer-Konzern zu erhalten, wohl entgegenstehen (vgl. das anhängige Verfahren BVerwG 6 A 18/14 und 6 A 10/14). Ein paralleles Verfahren ist für den *Spiegel* beim BVerwG im November 2016 terminiert, da auch der *Spiegel* bestätigte Hinweise darauf hat, dass er entgegen § 1 BNDG ausgespäht wurde. Wir können uns nicht vorstellen, dass beabsichtigt ist, durch diese Gesetzesänderung ein entsprechendes Verfahren zu verhindern.

Die berechtigten Interessen des BND an der Geheimhaltung wie auch am Schutz seiner Beschäftigten kann durch das bisherige Instrumentarium der Verschlussachen-Anweisung „VSA“ geregelt und angemessen berücksichtigt werden.

Die bisherige sehr restriktive Praxis der Behörden und des BVerwG hat dazu geführt, dass eine Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen archivrechtlichem Zugang zu den Barchel-Akten beim BND ebenfalls wegen der behaupteten Verletzung von Art. 10 EMRK vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Rechtssache 8819/16 angenommen worden ist. Die beabsichtigte Gesetzesänderung würde diese fragliche Praxis weiter verschärfen und wohl einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK darstellen.

2.

Der Neuentwurf regelt nicht das seit langem erkannte Problem des Verstoßes gegen die Anbiertungspflicht und die Verschärfung dieses Problems, nämlich die Vernichtung oder Verbringung von öffentlichem Archivgut in Privatarchive. Wir regen daher die längst überfällige Aufnahme folgender Vorschrift an:

**§ 18 Abs. 1 Nr. 3 (neu):** [Ordnungswidrig handelt, wer] **als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin einer nach § 5 Abs. 1 verpflichteten Stelle des Bundes entgegen § 5 Abs. 1 dem Bundesarchiv Unterlagen nicht anbietet, diese vernichtet oder einem Privatarchiv zuführt.**

§ 18 Abs. 2: Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung als gewerblich registrierungspflichtige Person **oder als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin einer Stelle des Bundes** fahrlässig begeht.

§ 18 Abs. 3: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, **in den Fällen des Absatz 1 Alternative 2 oder 3 auch bis zu zwanzigtausend Euro.**

3.

Der Neuentwurf regelt ebenso wenig die bereits seit langem bekannte Problematik des Verstoßes gegen die Grundsätze der Aktenwahrheit, Aktenklarheit und Aktenvollständigkeit. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist jedoch Voraussetzung für eine sachgerechte Archivierung der Unterlagen. Wir regen daher die Aufnahme folgender Regelung an:

§ 19 Verordnungsermächtigung


Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

Nr. 1 ...

Nr. 2 ...

**Nr. 3 (neu) Verfahren und Form der Führung von Akten, die den hergebrachten Grundsätzen der Aktenwahrheit, Aktenklarheit und Aktenvollständigkeit entsprechen und die Archivierung erleichtern, festzulegen.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Manfred Redelfs

Netzwerk Recherche e.V.